

Entdecken Sie unser neues Pilotprojekt, das Sie über den Link «*Nutzen Sie unsere KI-Suchfunktion*» in der [Systematischen Rechtssammlung](#) aufrufen können.

[^ Zum Seitenanfang](#)

Allgemeine Informationen	
Beschluss	8. Mai 2026
Publikationsdatum	8. Mai 2026
Zuständige Behörde	Generalsekretariat VBS
BBI Referenz	BBI 2026 1151
Umfang der Veröffentlichung	Vollständige Veröffentlichung
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE

Alle Formate	
HTML	PDF
DOC	XML

[↔](#) | [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#) | 

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Meiringen; Stationierung Neues Kampfflugzeug (NKF) F-35A und Erleichterungen nach Artikel 14 Lärmschutz-Verordnung

Mitwirkung und Anhörung vom 18. Mai 2026

Gemeinden

Brienz, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schattenhalb, Schwanden bei Brienz

Gesuchstellerinnen

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral
- Luftwaffe, Flugplatzkommando Meiringen

Gesuchsunterlagen

- Erleichterungsgesuch
- Betriebsreglement inkl. Erläuterungen
- Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Lärmbericht und Schallschutzkonzept
- Gesuchsdossier inkl. Beilagen

Gegenstand

Das Neue Kampfflugzeug F-35A soll auf dem Militärflugplatz Meiringen stationiert werden. Mit vorliegendem Gesuch soll das Betriebsreglement bewilligt und gleichzeitig die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Artikel 37a Absatz 1 Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) festgelegt werden. Gemäss Lärmbericht sind keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte möglich. Für die Grenzwertüberschreitungen werden deshalb Erleichterungen nach Artikel 14 Absatz 1 LSV beantragt.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.

Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren

Nach Artikel 126 und 126d MG in Verbindung mit Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.

UVP

Das Projekt unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).

Ausnahmebewilligungen

Für das Projekt ist nach aktuellem Planungsstand folgende umweltrechtliche Ausnahmebewilligung nötig:

- Erleichterungen nach Artikel 14 Abs. 1 LSV in Bezug auf die Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang 8 LSV;
- Erleichterungen nach Artikel 17 Abs. 1 USG in Bezug auf Erschütterungen.

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen können vom 18. Mai bis 17. Juni 2026 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

Gemeinde Brienz
Hauptstrasse 204
3855 Brienz

Gemeinde Brienzwiler
Gässlihaus
Dorfstrasse 19
3856 Brienzwiler

Gemeinde Hofstetten bei Brienz
Scheidweg 4
3858 Hofstetten

Gemeinde Meiringen
Rudenz 14
3860 Meiringen

Gemeinde Schattenhalb
Gässli 22
3860 Schattenhalb

Gemeinde Schwanden bei Brienz
Schwanderstrasse 82
3855 Schwanden b. Brienz

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auflage zudem online unter www.vbs.admin.ch/plangenehmigungsv erfahren abgerufen werden.

Aussteckung / Profilierung

Es ist keine Aussteckung bzw. Profilierung erforderlich, da keine baulichen Massnahmen vorgesehen sind.

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern erhoben werden und müssen Antrag und Begründung enthalten.

Treten in dieser Sache mehr als 20 Parteien mit kollektiven oder individuellen Einsprachen mit dem gleichen Inhalt auf, haben diese eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertritt. Kommen sie dieser Aufforderung nicht innert angemessener Frist nach, so bezeichnet die Genehmigungsbehörde einen oder mehrere Vertreter (Art. 11a Abs. 1 und 2 VwVG).

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Art. 126f Abs. 2 MG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).

Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Mitteilung an Mieter und Pächter

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Erhalten die Vermieter oder Verpächter die persönliche Anzeige erst nach der Publikation, so gelten für die Mieter und Pächter die gleichen Fristen wie für die Vermieter oder Verpächter (Art. 32 Abs. 2 EntG).

8. Mai 2026	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
----------------	---